Teil IV:
Rahmenvertrag

Vergabeverfahren

Rahmenvertrag zur Altpapierverwertung
des Landkreises Havelland
ab 01.01.2026

zwischen

Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
Schwanebecker Weg 4
14641 Nauen / OT Neukammer

- nachfolgend „Auftraggeber (AG)“ genannt -

und

_____

_____

_____

_____

(*Firma/Anschrift und Vertreter Auftragnehmer*)

- nachfolgend „Auftragnehmer (AN)“ genannt –

- beide gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages 4
§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung 5
§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers / Vergabe der Einzelaufträge 6
§ 4 Betriebsorganisation / Personal 8
§ 5 Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung 9
§ 6 Allgemeine Pflichten bei der Abholung und Verwertung des Altpapiers 9
§ 7 Leistungshindernisse 10
§ 8 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien / Kooperation 11
§ 9 Haftung 11
§ 10 Nachunternehmer 12
§ 11 Vertragsstrafen 13
§ 12 Vergütung 14
§ 13 Rechnungslegung und Fälligkeit 14
§ 14 Übertragung von Rechten und Pflichten 15
§ 15 Leistungszeitraum und Kündigung 15
§ 16 Außerordentliche Kündigung 15
§ 17 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen 16
§ 18 Vertraulichkeit 17
§ 19 Schlussbestimmungen 18
§ 20 Inkrafttreten 18
§ 21 Gerichtsstand 18

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1)
Los 1: Gegenstand des Rahmenvertrages sind Übernahme, Transport und Verwertung von vier sechsmonatigen Einzelchargen (Einzelaufträgen) von jeweils 2.600 Mg bis 4.000 Mg Altpapier aus kommunaler Sammlung aus dem Gebiet des Landkreises Havelland (Übernahmestelle Schwanebeck). Die Aufträge für die Einzelcharge (Einzelaufträge) werden nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb (Miniwettbewerb) zwischen den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen an den jeweiligen Bestbieter vergeben.

Die Einzelaufträge werden jeweils für den Zeitraum von sechs Monaten vergeben. Dem AN obliegt auch die Entsorgung aller im Rahmen des Entsorgungsverfahrens anfallenden weiteren Abfälle und sonstiger dabei entstehender Stoffe. Der AN wird gemäß § 22 Satz 1 KrWG mit der Entsorgung für die von diesem Vertrag nach Art und Menge erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrages beauftragt.

Macht der AG von seinem Recht auf Vertragsverlängerung Gebrauch, werden bis zu vier weitere, jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten umfassende Einzelchargen vergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die o.g. Altpapiermengen im Falle einer Geltendmachung von Herausgabeansprüchen von Systembetreibern gemäß der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem AG und den Systembetreibern um den gesamten vereinbarten Verpackungsanteil reduzieren können. Ebenso kann bei Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung der Verpackungsanteil im Altpapier anderweitig festgelegt werden. Kommt es zur Geltendmachung von Herausgabeansprüchen von Systembetreibern oder zur Anpassung des Verpackungsanteils im Rahmen einer Neuregelung der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern, berechtigt dies beiderseitig nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Bedingungen.

Die aktuelle Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und den Dualen Systemen läuft am 31.12.2025 aus. Derzeit wird eine Neuregelung der Abstimmungsvereinbarung zwischen den Dualen Systemen und dem Landkreis Havelland verhandelt. Die neue Abstimmungsvereinbarung gilt, ggf. rückwirkend, ab dem 01.01.2026 für drei Jahre.

(2)
Los 2: Gegenstand des Rahmenvertrages sind Übernahme, Transport und Verwertung von vier sechsmonatigen Einzelchargen (Einzelaufträgen) von jeweils 1.100 bis 1.700 Mg, Altpapier aus kommunaler Sammlung aus dem Gebiet des Landkreises Havelland (Übernahmestelle Bölkershof). Die Aufträge für die Einzelcharge (Einzelaufträge) werden nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb (Miniwettbewerb) zwischen den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen an den jeweiligen Bestbieter vergeben.

Die Einzelaufträge werden jeweils für den Zeitraum von sechs Monaten vergeben. Dem AN obliegt auch die Entsorgung aller im Rahmen des Entsorgungsverfahrens anfallenden weiteren Abfälle und sonstiger dabei entstehender Stoffe. Der AN wird gemäß § 22 Satz 1 KrWG mit der Entsorgung für die von diesem Vertrag nach Art und Menge erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrages beauftragt.

Macht der AG von seinem Recht auf Vertragsverlängerung Gebrauch, werden bis zu vier weiteren, jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten umfassende, Einzelchargen vergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die o.g. Altpapiermengen im Falle einer Geltendmachung von Herausgabeansprüchen von Systembetreibern gemäß der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem AG und den Systembetreibern um den gesamten vereinbarten Verpackungsanteil reduzieren können. Ebenso kann bei Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung der Verpackungsanteil im Altpapier anderweitig festgelegt werden. Kommt es zur Geltendmachung von Herausgabeansprüchen von Systembetreibern oder zur Anpassung des Verpackungsanteils im Rahmen einer Neuregelung der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern, berechtigt dies beiderseitig nicht zu einer Anpassung der vereinbarten Bedingungen.

Die aktuelle Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und den Dualen Systemen läuft am 31.12.2025 aus. Derzeit wird eine Neuregelung der Abstimmungsvereinbarung zwischen den Dualen Systemen und dem Landkreis Havelland verhandelt. Die neue Abstimmungsvereinbarung gilt, ggf. rückwirkend, ab dem 01.01.2026 für drei Jahre.

§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung

(1)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des AG und des AN wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:

- die Bedingungen des jeweiligen Einzelauftrages (Aufruf zum Wettbewerb und Angebot des AN für den Einzelauftrag),
- diese Besonderen Vertragsbedingungen (Rahmenvertrag),
- die Leistungsbeschreibung (Teil III der Ausschreibungsunterlagen),
- die weiteren Vergabeunterlagen dieses Vergabeverfahrens,
- das vom AN im Vergabeverfahren abgegebene Angebot,
- die VOL/B (in der jeweils aktuell gültigen Fassung).

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(2)

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und untergesetzlichen Normen, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

(3)

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB des AN.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers / Vergabe der Einzelaufträge

(1)

Vor der Vergabe des Einzelauftrages erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb (Miniwettbewerb) zwischen den an dem Rahmenvertrag beteiligten Unternehmen. Entsprechend der Angebotsauswertung dieses Wettbewerbs wird der Einzelauftrag vergeben.

(2)

Jedes an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen ist verpflichtet, für die Einzelaufträge zu dem, in seinem Angebot angegebenen Leistungsentgelt, ggf. angepasst um auf gesetzlichen Vorschriften beruhender Kostensteigerung durch Anpassung des CO2- / Mautzuschlags und zu dem, sich aus dem Angebot ergebenden und durch den EUWID-Kombinationsindex angepassten Verwertungsentgelt zur Verfügung zu stehen. Ein Anspruch auf die Beauftragung mit Einzelaufträgen besteht nicht. Kostensteigerungen durch Anpassung des CO2- / Mautzuschlags müssen durch den AN bei Angebotsabgabe (für die Einzelaufträge) nachgewiesen werden.

(3)

Der Aufruf zum Wettbewerb für den Einzelauftrag enthält Festlegungen über den Leistungszeitraum.

(4)

Zu den Miniwettbewerben erfolgt eine jeweils eine einmalige Anpassung der im Angebot zum Rahmenvertrag angegebenen Verwertungsentgeltes pro Mg um den EUWID-Kombinationsindex als Zuschlag/Abschlag auf das im Angebot zum Rahmenvertrag angegebene Verwertungsentgelt.

Der EUWID-Kombinationsindex summiert die seit der letzten Veröffentlichung der Zeitschrift EUWID vor Bekanntmachung der Ausschreibung zum Rahmenvertrag bis zur jeweils letzten Veröffentlichung vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für den Einzelauftrag veröffentlichten monatlichen Preisänderungen der Altpapiersorten 1.02 zu 25 %, 1.04 zu 30 % und 1.11 zu 45 % für Deutschland.

Die am Rahmenvertrag beteiligten Unternehmen können in den im Rahmen des Miniwettbewerbs für den Einzelauftrag abgegebenen Angeboten das im Angebot zum Rahmenvertrag angegebene und durch den EUWID-Kombinationsindex angepasste Verwertungsentgelt pro Mg für den konkreten Einzelauftrag erhöhen. Eine Reduzierung des im Angebot zum Rahmenvertrag angegebenen und durch den EUWID-Kombinationsindex angepassten Verwertungsentgeltes sowie eine vom Angebot zum Rahmenvertrag abweichende Angabe des Leistungsentgelts sind ausgeschlossen.

Die an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen können in den im Rahmen des Miniwettbewerbs für den Einzelauftrag abgegebenen Angeboten das im Angebot zur Rahmenvereinbarung angegebene Leistungsentgelt bei einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Kostensteigerung durch Anpassung des CO_2- / Mautzuschlags anpassen.

Die Anpassung des Leistungsentgeltes ist nur in dem Maße zulässig, indem die geänderten gesetzlichen Vorschriften zu unmittelbaren Mehrkosten bezogen auf die im Angebot angegeben Entfernung zur Verwertungsanlage führen.

Die Anpassung des Leistungsentgeltes im Rahmen des Miniwettbewerbs ist zu begründen. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Rückmeldung, keine Erhöhung oder eine Reduzierung des im Angebot zum Rahmenvertrag angegebenen und durch den EUWID-Kombinationsindex angepassten Verwertungsentgeltes, fließen das in dem Vergabeverfahren zum Abschluss des Rahmenvertrags angebotene Leistungsentgelt und das in dem Vergabeverfahren zum Abschluss des Rahmenvertrags angebotene, um den EUWID-Kombinationsindex angepasste Verwertungsentgelt in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für den jeweiligen Einzelauftrag ein.

Die Anpassung des Verwertungsentgelts und ggf. des Leistungsentgeltes erfolgen, wie oben beschrieben, jeweils **einmalig** im Rahmen des Miniwettbewerbs um die Einzelaufträge. Das Verwertungsentgelt und das Leistungsentgelt sind dann für die Dauer des jeweiligen Einzelauftrages festgeschrieben. Eine monatliche Anpassung des Verwertungsentgeltes oder des Leistungsentgeltes innerhalb eines Einzelauftrages erfolgt nicht.

(5)

Die Vergabe des Einzelauftrags erfolgt an das an dem Rahmenvertrag beteiligte Unternehmen, das auf Grundlage des Aufrufs zum Wettbewerb (Miniwettbewerb) beziehungsweise nach § 3 Abs. 4 das wirtschaftlichste Angebot für den konkreten Einzelauftrag abgegeben hat. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem höchsten Angebotspreis, berechnet aus angebotener Altpapiervergütung in €/Mg (netto) minus angebotenem Leistungsentgelt in €/Mg (brutto). Bei Gleichheit des Angebotspreises mehrerer Bieter erhält der Bieter mit dem höheren Verwertungsentgelt den Zuschlag.

(6)

Der AG kann die Erteilung eines Einzelauftrags an ein an dem Rahmenvertrag beteiligtes Unternehmen jederzeit verweigern, wenn zu diesem Zeitpunkt Zweifel an dessen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bestehen und diese sich nach vorheriger Anhörung des Bieters nicht aufklären lassen. In diesem Fall wird der Einzelauftrag an das Unternehmen erteilt, dass das darauf folgende wirtschaftlichste Angebot für den Einzelauftrag im Sinne der vorstehenden Regelungen abgegeben hat. Der AG ist jederzeit berechtigt, von den am Rahmenvertrag beteiligten Unternehmen Nachweise über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu fordern.

(7)

Bei dem Aufruf zum Wettbewerb für die Einzelaufträge wird für die Angebote jeweils eine Frist von sieben Werktagen gewährt.

Im Rahmen des Miniwettbewerbs sind die Angebote in Textform über den elektronischen Versand per E-Mail an den AG (ausschreibung@haw-mbh.de) zu versenden. Nach der Angebotsauswertung erfolgt im Sinne des § 134 GWB eine Vorabinformation an die nicht berücksichtigten Bieter sowie eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter für den Einzelauftrag. Die Vorabinformationen werden elektronisch per E-Mail übermittelt. Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist, die gemäß § 134 Abs. 2 GWB bei elektronischem Versand der Vorabinformationen 10 Kalendertage beträgt, wird der Zuschlag erteilt.

Der Zeitraum zwischen Zuschlagserteilung für den Einzelauftrag und Leistungsbeginn wird mindestens acht Werktage betragen.

(8)

Der AN verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer des Rahmenvertrages die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde und Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Der AN hält seine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bzw. seine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000 ff. oder sein gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem über die gesamte Vertragsdauer aufrecht.

(9)

Der AN hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen und personellen (§ 4) sowie technischen Voraussetzungen (§ 5) zu schaffen und über die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

§ 4 Betriebsorganisation / Personal

(1)

Der AN verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig weitergeschult werden.

(2)

Es muss mindestens eine Person des zur Übernahme des Altpapiers eingesetzten Personals über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3)

Der AN ist verpflichtet, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere zur Zahlung von Mindestentgelten, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemeinverbindliche Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt sind, einzuhalten, sofern der AN nicht aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn der AN seinen Sitz im Ausland hat. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, ist der AN verpflichtet, dem Nachunternehmer die nach diesem Absatz geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

(4)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der AN allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5 Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung

(1)

Der AN stellt die für die Abholung des Altpapiers notwendigen Fahrzeuge bereit und gewährleistet ihren stets einwandfreien und verkehrssicheren Zustand. Der AG befürwortet es, wenn der AN zur Leistungserbringung saubere Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) nutzt. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass eine möglichst staubfreie und lärmarme Abholung gewährleistet ist.

(2)

Der AN stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen und Anlagen zur Leistungserbringung (Abholung, Transport und Verwertung – ggf. einschließlich Zwischenlagerung, Sortierung und Vermarktung – des Altpapiers) dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

§ 6 Allgemeine Pflichten bei der Abholung und Verwertung des Altpapiers

(1)

Der AG übernimmt keine Garantie und keine Gewährleistung für die Eigenschaften und Zusammensetzung des gesammelten Altpapiers. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle des Altpapiers auf Störstoffe und die Entsorgung der Störstoffe ist Aufgabe des AN. Mit Übernahme auf das Transportfahrzeug des AN an den Übernahmestellen Schwanebeck und Bölkershof gilt das Altpapier als abgenommen.

(2)

Der AN ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen. Dies gilt auch für den Transport und ggf. das Makeln des Altpapiers. Der AN ist verpflichtet, nach Übernahme des Altpapiers dieses zur angebotenen Verwertungsanlage zu transportieren und es dort einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen.

(3)

Der AN ist zur Entsorgung auch verpflichtet, wenn die prognostizierten Mengen über- oder unterschritten werden.

(4)

Das Altpapier bleibt bis zur Bezahlung des Verwertungsentgeltes Eigentum des AG. Im Altpapier aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem AG zu übergeben und werden von ihm als Fundsache behandelt.

(5)

Nach Auftragserteilung des Einzelauftrages hat der AN die grundsätzliche Abholung bis spätestens zwei Tage vor Leistungsbeginn mit dem AG abzustimmen.

(6)

Während des Einzelauftrages hat eine detaillierte Abstimmung der Abholtermine einer Woche spätestens drei Tage vor Beginn der betroffenen Woche durch Initiative des AN zu erfolgen.

(7)

Der AN hat die Benutzungs- und Betriebsordnung für den Betriebsstandort der Umladestationen Bölkershof bzw. Schwanebeck zu berücksichtigen. Die Abholung durch den AN hat montags bis freitags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr an den Übernahmestellen Schwanebeck und Bölkershof zu erfolgen. Eine Abholung an Samstagen ist nur nach Vorabsprache möglich.

§ 7 Leistungshindernisse

(1)

Der AN verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Fahrzeugen, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung des Altpapiers in den im Angebot benannten Verwertungsanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der AN für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen. Die vereinbarten Leistungsentgelte bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Abholung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des AG zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen.

(2)

Ist die Abholung oder Verwertung des Altpapiers infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der AN unverzüglich eine Abstimmung mit dem AG über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen. Sofern eine Einschränkung oder Unterbrechung der Abholung des Altpapiers aufgrund der vorhandenen Lagerkapazitäten nicht möglich ist, ist der AG berechtigt auch vor Ablauf der Frist von 3 Werktagen, die Leistungen in Eigenregie oder von einem Dritten auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3)

Erbringt der AN die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des AN ausführen lassen; § 11 und § 17 bleiben unberührt. Sofern der AG im Rahmen der Selbstvornahme nur eine geringere Altpapiervergütung erzielen kann, hat der AN diese Vergütungsnachteile gegenüber dem AG auszugleichen.

(4)

Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien / Kooperation

(1)

Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2)

Der AG ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des AN zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten Altpapierentsorgung kann der AG gegenüber dem AN verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der AN vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem AN schriftlich erteilt.

(3)

Der AN verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der AG teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4)

Der AN setzt den AG über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 9 Haftung

(1)

Der AN hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der AN weist dem AG den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögens- sowie Umweltschäden mit den in den Bewerbungsbedingungen genannten Deckungssummen für jeden Einzelfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres nach. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Nachunternehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der AN nur erteilen, wenn

der Nachunternehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den in Satz 1 und 2 genannten Konditionen nachweist.

(3)

Der AN – und bei Unteraufträgen der Nachunternehmer – hat die in Abs. 2 genannte Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem AG jährlich und unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 10 Nachunternehmer

(1)

Der Einsatz von Unterauftragnehmern und der Austausch von Unterauftragnehmern bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Die Nachunternehmer müssen in gleicher Weise wie der AN über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen; entsprechende Angaben und Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

(2)

Der AN verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Nachunternehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Nachunternehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der AN hat den Nachunternehmern auf Verlangen den AG zu benennen. Der AN hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten (§ 97 Abs. 4 GWB).

(3)

Soweit der AN Nachunternehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der AN schuldhaftes Handeln des Nachunternehmers in gleichem Umfang wie sein eigenes Verschulden zu vertreten.

(4)

Der AN hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Nachunternehmer das Handeln des Nachunternehmers zu überwachen. Der AN hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 4 und 5 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Nachunternehmers eingehalten werden.

§ 11 Vertragsstrafen

(1)

Verletzt der AN schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der AG neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € pro Verstoß; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um 800,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 8.000,00 € pro Einzelauftrag nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen:

- unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken,
- Manipulation der Mengen des Altpapiers, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist z. B. bei den Wägeergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung).

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Verletzung der Vertragsverpflichtungen dem AG entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2)

Für nicht innerhalb von spätestens 2 Werktagen nach dem vereinbarten Abholfenster abgeholte PPK-Mengen, für unberechtigtes Unterlassen der Abholung von Altpapier oder wenn der AN einer Aufforderung des AG zu einem zusätzlichen Abholterminen nicht nachkommt, stellt der AG dem AN den entstehenden Arbeitsaufwand für eine Zwischenlagerung mit 200 € (netto) pro nicht erfolgter Abholung und Tag pauschal in Rechnung.

Erfolgt die verspätete Abholung durch den AN während des Leistungszeitraums eines Folge-Einzelauftrags unter neuen Vertragskonditionen (angepasstes Verwertungsentgelt), so gelten die Vertragskonditionen des Einzelauftrags, in dessen Leistungszeitraum die rechtzeitige Abholung des Altpapiers durch den AN hätte erfolgen müssen.

(3)

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der verbleibenden Vergütung des Rahmenvertrages bzw. betroffenen Einzelauftrages. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat in Textform zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

(5)

Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme der vergangenen 12 Monate.

§ 12 Vergütung

(1)

Für den jeden Einzelauftrag erhält der AN vom AG das vereinbarte Leistungsentgelt in €/Mg zzgl. Umsatzsteuer und zahlt der AN an den AG zeitgleich das für den jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Verwertungsentgelt in €/Mg zzgl. Umsatzsteuer. Als vereinbart gelten die nach § 3 ermittelten Konditionen. Innerhalb der sechsmonatigen Laufzeit eines Einzelauftrages erfolgt keine Anpassung des Verwertungsentgeltes.

(2)

Der AN haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm ausgewiesenen Leistungsentgelte und Verwertungsentgelte und stellt den AG zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte oder die Verwertungsentgelte nach Abs. 1 gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

(3)

Die Ermittlung des Verwertungsentgeltes erfolgt unabhängig von der konkreten Zusammensetzung des überlassenen Altpapiers. § 313 BGB sowie § 13 und § 2 Nr. 3 VOL/B bleiben insbesondere bei Mengenänderungen unberührt. Hinsichtlich § 313 BGB stellen die Vertragsparteien klar, dass der AN das Vermarktungsrisiko für das Altpapier trägt.

§ 13 Rechnungslegung und Fälligkeit

(1)

Die Rechnungslegung erfolgt getrennt nach Altpapier-Vergütung und Leistungsentgelt. Der AN stellt dem AG das für den Einzelauftrag vereinbarte Leistungsentgelt in Rechnung und das Verwertungsentgelt ab (Gutschrift). Die jeweiligen Abrechnungen erfolgen 14-täglich. Maßgebend für die Abrechnungen sowohl des Leistungsentgelts als auch des Verwertungsentgelts sind die in den Wertstoffhöfen Schwanebeck und Bölkershof festgestellten Tonnagen. Die innerhalb von 14 Tagen übernommenen Altpapiermengen sind binnen fünf Werktagen nach Ablauf des jeweiligen 14-täglichen Zeitraums zwischen AN und AG (sowohl Leistungsentgelt als auch Verwertungsentgelt) abzurechnen. Die jeweiligen Zahlbeträge sind zwischen AN und AG binnen weiterer vier Werktage auszugleichen. Entscheidend ist der Zahlungseingang auf dem jeweiligen Konto. Die Zahlungen an den AG erfolgen per Überweisung auf das Konto:

IBAN: **[…]**

Der AN erhält vom AG einen Wiegebeleg. Dieser kann bei vorliegenden Kontaktdaten dem AN auch per E-Mail nachträglich übermittelt werden. Es handelt sich um eine geeichte Waage. Verrechnungen von Rechnungsbeträgen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(2)

Die Abrechnung von verspätet abgeholten Mengen hat gemäß Absatz 1 zu erfolgen. Abgerechnet werden die verspätet abgeholten Mengen entsprechend den gültigen Vertragskonditionen, die für den jeweiligen Einzelauftrag, in dem die Abholung ursprünglich erfolgen sollte, vereinbart waren. Zusätzlich kann der AG dem AN gemäß § 11 Absatz (2) die entsprechende Vertragsstrafe in Rechnung stellen.

(3)

Bei Überschreitung der Zahlungsziele kommen die Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Die Altpapiervergütung ist gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

§ 14 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des AG.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht auf einen Dritten und der Beendigung der Beauftragung des AG durch den Landkreis Havelland ist der AG gegenüber dem AN berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der AN ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 15 Leistungszeitraum und Kündigung

Der AN steht vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 zur Leistungserbringung zur Verfügung. Der AG hat das einseitige Recht, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerungsoptionen können für jedes Los separat ausgeübt werden.

Die Erklärung, dass der AG die Verlängerungen des Vertrages verlangt, muss dem AN bis spätestens zum 30.09.2027 für das Jahr 2028 und bis zum 30.09.2028 für das Jahr 2029 in Textform zugehen.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

(1)

Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der AN seinen nach diesem Vertrag obliegenden Leistungspflichten trotz zweimaliger Abmahnung durch den AG bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Das Kündigungsrecht gilt nicht, wenn

der AN den abgemahnten Mangel innerhalb von zwei Wochen nach der jeweils zweiten Abmahnung behoben hat und dies dem AG nachweist. Die Abmahnung gilt dann als aufgehoben. Zwischen der zweiten Abmahnung und der Kündigungserklärung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
- der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des AG Vorteile i.S.d. § 331 StGB anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Vor der Ausübung des Kündigungsrechtes wird dem AN Gelegenheit gegeben, zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt;
- der AN im Rahmen des dem Abschluss dieses Vertrages zwischen AG und AN vorausgegangenen Vergabeverfahrens an nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen beteiligt war;
- der AN oder seine Nachunternehmer eine der Pflichten, zu deren Einhaltung er/sie sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet hat/haben, schuldhaft verletzt hat/haben;
- der AN mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung länger als einen Monat in Verzug ist.

(2)

Eine fristlose Kündigung durch beide Vertragsparteien ist möglich bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht mehr zugemutet werden kann oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB).

(3)

Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 17 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1)

Der AN hat gegenüber dem AG eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Altpapierentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der AG hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN.

(2)

Der AN hat dem AG auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Altpapiers oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der AG diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

(3)

Der AN übergibt dem AG zusammen mit den Rechnungen eine tabellarische Auflistung der Wiegescheine der Verwertungsstelle (mit Angabe des Datums, des Kfz-Zeichens und des Nettogewichtes) in Papierform. Auf Verlangen des AG sind zusätzlich die Kopien aller Wiegescheine der Verwertungsanlage per E-Mail als pdf-Datei dem AG zuzuschicken.

(4)

Der AG ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des AN nach billigem Ermessen durchzuführen.

(5)

Der AN unterrichtet den AG frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per E-Mail und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

(6)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom AN aufzubewahren.

(7)

Die Vertragsparteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 18 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der AG zur Auskunft verpflichtet ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.

(2)

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des AG.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift, Name (Druckbuchstaben), Stempel	Unterschrift, Name (Druckbuchstaben), Stempel
Auftraggeber	Auftragnehmer